

## I n f o r m a t i o n s b r i e f

Oktober 2022

## Inhalt

- |                                                                                 |                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Sonderausgaben 2022                                                           | 6 Pflegeleistungen für Angehörige in deren Haushalt                          |
| 2 Abgeltungsteuer verfassungswidrig? – Vorlagebeschluss zurückgenommen          | 7 Vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnausschüttungen                |
| 3 Private PKW-Nutzung: Leasingsonderzahlung und Kostendeckelung                 | 8 Keine Künstlersozialabgabe bei einmaliger Erstellung einer Website         |
| 4 Erbschaftsteuer für Familienheim – Aufgabe der Selbstnutzung wegen Erkrankung | 9 Änderung von Ertragsteuerbescheid infolge von Umsatzsteuerbescheidänderung |
| 5 Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote                                  | 10 Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes                                |

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

| Fälligkeit <sup>1</sup>                                         | Ende der Schonfrist |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|
| Mo. 10.10.                                                      |                     |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> | 13.10.              |
| Umsatzsteuer <sup>3</sup>                                       | 13.10.              |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Sonderausgaben 2022

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2022 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens **31.12.2022** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.<sup>4</sup>

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.  
4 Vgl. H 11 EStH.

## 2 Abgeltungsteuer verfassungswidrig? – Vorlagebeschluss zurückgenommen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden grundsätzlich mit dem Abgeltungsteuersatz von in der Regel 25 % besteuert; die Steuer wird regelmäßig als Kapitalertragsteuer bereits bei Auszahlung der Kapitalerträge abgezogen. Die Steuerpflicht der Einkünfte ist damit abgegolten. Da andere Einkünfte dem unter Umständen höheren persönlichen Steuersatz unterliegen, sah ein Finanzgericht in dieser Besteuerung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und legte die Frage, ob die Abgeltungsteuer verfassungswidrig ist, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.<sup>5</sup>

Dieser Vorlagenbeschluss wurde nun aufgehoben, weil sich das zugrundeliegende Finanzgerichtsverfahren erledigt hatte. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in dieser Frage daher insoweit nicht mehr zu erwarten.

## 3 Private PKW-Nutzung: Leasingsonderzahlung und Kostendeckelung

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen PKW auch für private Zwecke, hat er dafür eine Nutzungsentnahme zu versteuern. Dies kann bei Führung eines Fahrtenbuchs durch Ansatz der tatsächlichen Kosten entsprechend dem privaten Nutzungsanteil erfolgen. Der Nutzungswert kann jedoch auch pauschal für jeden Monat mit 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt werden; Voraussetzung ist, dass der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Sind die Gesamtkosten niedriger als der nach der 1 %-Regelung ermittelte Jahreswert, kann die Nutzungsentnahme auf die tatsächlichen Kosten beschränkt werden (sog. **Kostendeckelung**).<sup>6</sup>

Im Fall der Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung** führen auch Einmalzahlungen regelmäßig zum sofortigen Betriebsausgabenabzug. Auf Kfz-Kosten bezogen, betrifft dies insbesondere die **Leasingsonderzahlung**. Der vollständige Betriebsausgabenabzug im ersten Jahr führt entsprechend zu niedrigeren Kfz-Kosten in den Folgejahren, dadurch kam in vielen Fällen die Kostendeckelung für die Nutzungsentnahme in Betracht.

Die Finanzverwaltung<sup>7</sup> geht jedoch inzwischen davon aus, dass Einmalzahlungen von Kfz-Kosten, die für mehr als ein Jahr vorausgezahlt werden, hinsichtlich der Anwendung der Kostendeckelung gleichmäßig auf die gesamte Leasinglaufzeit zu **verteilen** sind.

Der Bundesfinanzhof<sup>8</sup> hat die Ansicht der Finanzverwaltung in einem aktuellen Urteil bestätigt. Mit der Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Zusammenhang mit der Anwendung der Kostendeckelung werden Einnahmen-Überschussrechner insoweit Bilanzierern gleichgestellt, die jahresübergreifenden Aufwand ohnehin auf die Laufzeit verteilen müssen.

## 4 Erbschaftsteuer für Familienheim – Aufgabe der Selbstnutzung wegen Erkrankung

Erben Ehepartner oder Kinder das bisher vom Erblasser selbstgenutzte Familienheim, kann dies dann erbschaftsteuerfrei bleiben, wenn der Erbe in das Familienheim einzieht und es dauerhaft selbst bewohnt.<sup>9</sup> Eine Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall bleibt nur dann ohne steuerliche Folgen, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer weiteren Selbstnutzung gehindert ist.

Hierzu hatte der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> klargestellt, dass bereits die **Unzumutbarkeit** der Selbstnutzung (z. B. wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen) für den Erhalt der Steuerbefreiung ausreichen kann. In diesem Fall zog die Tochter aus dem von ihrem Vater geerbten Einfamilienhaus wieder aus, weil sie dort u. a. aufgrund eines Rücken- und Hüftleidens ohne fremde Hilfe nicht mehr leben konnte.

In einem weiteren Urteil zu dieser Problematik hat der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> entschieden, dass auch im Fall einer depressiven Erkrankung eine steuerunschädliche Unzumutbarkeit vorliegen kann. Im Urteilsfall zog die Ehefrau auf ärztlichen Rat aus der von ihrem Mann geerbten Wohnung aus, weil durch den Verbleib im ehemals gemeinsam bewohnten Haus eine zunehmende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands eingetreten wäre.

Das Gericht weist darauf hin, dass das Vorliegen einer entsprechenden Erkrankung ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung geprüft und festgestellt werden muss.

5 Vorlagebeschluss des FG Niedersachsen vom 18.03.2022 7 K 120/21; Az. des BVerfG: 2 BvL 6/22. Vgl. dazu Informationsbrief Juli 2022 Nr. 2.

6 Siehe BMF-Schreiben vom 18.11.2009 – IV C 6 – S 2177/07/10004 (BStBl 2009 I S. 1326), Rz. 18.

7 OFD Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2018; vgl. auch Informationsbrief Januar 2019 Nr. 4.

8 Vgl. BFH-Urteil vom 17.05.2022 VIII R 26/20.

9 Siehe im Einzelnen § 13 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 4c ErbStG.

10 Vgl. BFH-Urteil vom 01.12.2021 II R 18/20 sowie Informationsbrief September 2022 Nr. 5.

11 BFH-Urteil vom 01.12.2021 II R 1/21.

## 5 Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote

Der Verkehrssektor zählt zu den größten Verursachern von CO<sub>2</sub>. Da (reine) Elektrofahrzeuge kein CO<sub>2</sub> ausstoßen, können ihre Emissionseinsparungen auf die sog. Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) angerechnet werden. Das bedeutet, dass die im Fahrzeugschein eingetragenen Halter von reinen Elektrofahrzeugen ihre eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen verkaufen können, z. B. an Unternehmen, die zu viel Treibhausgase ausstoßen, oder an entsprechende Zwischenhändler. Hybrid- sowie Wasserstofffahrzeuge sind nicht begünstigt.

Unklar war bisher, wie die Einnahmen aus der Veräußerung von THG-Quoten steuerlich zu behandeln sind. Die Finanzverwaltung<sup>12</sup> unterscheidet dabei, ob das Elektrofahrzeug zum Privat- oder zum Betriebsvermögen gehört.

Bei Elektrofahrzeugen im **Privatvermögen** sind die durch den Verkauf der THG-Quote erhaltenen Einnahmen **nicht** einkommensteuerpflichtig. Bei Elektrofahrzeugen im **Betriebsvermögen** sind die Verkaufserlöse dagegen als **Betriebseinnahmen** zu erfassen und unterliegen damit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und ggf. auch der Gewerbesteuer.

Hinsichtlich der **Umsatzsteuer** gilt sinngemäß das Gleiche.<sup>13</sup> Wurde das Elektrofahrzeug dem **nichtunternehmerischen** Bereich zugeordnet, wird die (jährliche) Veräußerung der THG-Quote nicht als unternehmerische Tätigkeit angesehen, sodass dadurch **keine** Umsatzsteuer entsteht. Bei Zuordnung des Elektrofahrzeugs **zum Unternehmen** gehört die Vergütung aus dem Verkauf der THG-Quote zur unternehmerischen Tätigkeit und unterliegt damit regelmäßig der Umsatzsteuer.

Der **Handel** mit THG-Quoten, d. h. der An- und Weiterverkauf, ist als unternehmerische Tätigkeit einzustufen, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt.

## 6 Pflegeleistungen für Angehörige in deren Haushalt

Für haushaltsnahe Dienstleistungen wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsarbeiten kann pro Jahr ein Betrag von bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden; hierauf wird eine Steuerermäßigung von 20 % (höchstens 4.000 Euro jährlich) abgezogen.<sup>14</sup> Hierzu gehören auch Aufwendungen für die Pflege von Angehörigen sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Anspruch auf die Steuerermäßigung besteht auch, wenn **ambulante** Pflege- und Betreuungsleistungen für einen Dritten (z. B. Elternteil) entstehen, selbst dann, wenn die Leistungen nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der betreuten oder gepflegten Person erbracht werden.<sup>15</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> hat dies für einen Fall entschieden, in dem die Mutter des Klägers in einem 100 Kilometer entfernten Ort wohnte und dort ambulant gepflegt wurde. Entscheidend für den Abzug der Pflege- und Betreuungskosten ist dabei aber, dass der Angehörige, der die Aufwendungen trägt, auch Vertragspartner und Verpflichteter der Betreuungsleistungen (z. B. von Sozialstationen) ist.

## 7 Vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnausschüttungen

Grundsätzlich erfolgt bei einer privaten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft die Verteilung und Ausschüttung der Gewinne im Verhältnis der Beteiligungsquoten am Stamm-<sup>17</sup> oder Grundkapital. Sofern es satzungsgemäß vorgesehen ist, kann sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich<sup>18</sup> eine von den Beteiligungsquoten abweichende, inkongruente Gewinnausschüttung erfolgen.

Der Bundesfinanzhof<sup>19</sup> hat jetzt auch die Möglichkeit von zeitlich versetzten Ausschüttungen an die Gesellschafter anerkannt, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war. Hierzu kann für einzelne Gesellschafter innerhalb der Kapitalgesellschaft eine personenbezogene Gewinnrücklage gebildet werden, die bei diesem (noch) nicht als Zufluss von Kapitalerträgen behandelt wird und daher nicht dem Kapitalertragsteuerabzug und der Einkommensteuer unterliegt.

Dadurch können z. B. Minderheitsgesellschafter Dividenden erhalten, ohne dass der Mehrheitsgesellschafter seine Gewinnanteile ebenfalls versteuern muss. Die gebildeten Kapitalrücklagen können später jederzeit durch Gesellschafterbeschluss ausgeschüttet werden und unterliegen dann der Besteuerung.

12 Vgl. LfSt Rheinland-Pfalz vom 29.03.2022 – S 2240/S 2256/ S 2257A – St 32 I, St 31 4, St 31 5.

13 FinMin Schleswig-Holstein vom 11.05.2022 – VI 358 – S 7279 – 033.

14 § 35a Abs. 2 EStG.

15 Siehe § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG.

16 BFH-Urteil vom 12.04.2022 VI R 2/20.

17 Vgl. § 29 Abs. 3 GmbHG.

18 BMF-Schreiben vom 17.12.2013 – IV C 2 – S 2750-a/11/10001 (BStBl 2014 I S. 63).

19 BFH-Urteil vom 28.09.2021 VIII R 25/19 (BFH/NV 2022 S. 267).

## 8 Keine Künstlersozialabgabe bei einmaliger Erstellung einer Website

Auf Entgelte und Vergütungen für **künstlerische** oder **publizistische** Werke bzw. Leistungen ist eine Künstlersozialabgabe von derzeit **4,2 %** abzuführen, mit der die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbstständiger Künstler usw. mitfinanziert wird. Die Abgabe ist vor allem von Unternehmen wie z.B. Theatern, Verlagen, Galerien, aus Funk und Fernsehen oder auch von Werbeagenturen zu zahlen, soweit sie entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen.

Abgabepflichtig sind aber auch alle anderen Unternehmer, die **regelmäßig** Aufträge für Werbung, Internet-auftritte, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge oder Verpackungen an **selbständige** Auftragnehmer z. B. Texter, Grafiker oder Webdesigner erteilen. Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, deren an selbständige Auftragnehmer gezahlte Gesamtentgelte für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. **450 Euro** (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr **nicht** übersteigen.

Viele Unternehmen nehmen derartige Leistungen nur selten in Anspruch (z. B. für eine neugestaltete Homepage). In diesen Fällen war bisher unklar,<sup>20</sup> ob die „Freigrenze“ von 450 Euro auch dann gelten soll, wenn diese nur bei einer **gelegentlichen** Beauftragung überschritten wird. Das Bundessozialgericht hat hierzu jetzt in einem Urteil<sup>21</sup> klargestellt, dass z. B. bei nur einem Auftrag pro Jahr die Grenze von 450 Euro überschritten werden kann, ohne dass die Künstlersozialabgabe fällig wird. Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt seine Homepage von einem Webdesigner für 1.750 Euro erstellen lassen.

## 9 Änderung von Ertragsteuerbescheid infolge von Umsatzsteuerbescheidänderung

Bei bilanzierenden Unternehmern werden umsatzsteuerpflichtige Umsätze in der Form berücksichtigt, dass nur die Nettobeträge als Erlöse gebucht werden und so den Gewinn erhöhen, während die später an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer gewinnneutral als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Stellt sich später heraus, dass die umsatzsteuerliche Behandlung falsch war, weil die Umsätze richtigerweise umsatzsteuerfrei waren, kann der betreffende Umsatzsteuerbescheid z. B. im Einspruchsverfahren zugunsten des Unternehmers geändert werden. Infolge der geänderten umsatzsteuerlichen Behandlung ist der ermittelte Gewinn aber nicht mehr korrekt, weil die bei diesen Umsätzen als Verbindlichkeit behandelten Umsatzsteuerbeträge dann richtigerweise als Teil der Erlöse zu buchen gewesen wären. Wie der Bundesfinanzhof<sup>22</sup> jetzt bestätigt hat, kann das Finanzamt in diesen Fällen auch den Ertragsteuerbescheid unter den Voraussetzungen des § 174 Abs. 4 AO ändern.

## 10 Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes<sup>23</sup> vorgestellt. Damit sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, indem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:

### • Aktualisierung des Einkommensteuertarifs

Für **2023** wird der **Grundfreibetrag** auf **10.632 Euro** und für **2024** auf **10.932 Euro** angehoben. Mit dieser Anhebung des in dem Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet werden.

Mit der Rechtsverschiebung weiterer **Tarifeckwerte** wird der Effekt der Kalten Progression ausgeglichen. So kommen trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Steuerzahlern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

### • Steuerliche Unterstützung von Familien

Der **Kinderfreibetrag** soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt **264 Euro** erhöht werden, bis er zum 01.01.2024 bei **2.994 Euro** liegt.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.01.2023 monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich auf jeweils **237 Euro** angehoben; für das vierte und jedes weitere Kind bleibt es bei **250 Euro**. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, die keine Einkommensteuer zahlen.

### • Anpassung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen wird rückwirkend ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines Verweises auf den Grundfreibetrag angepasst.

Diese Maßnahmen erfolgen im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2022 vorliegenden Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts. Änderungen sind noch möglich.

20 Vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz.

21 BSG vom 01.06.2022 B 3 KS 3/21 R.

22 BFH-Urteil vom 17.03.2022 XI R 5/19.

23 Referentenentwurf vom 06.09.2022.



## Sonderausgaben 2022

### 1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

**1.1 Versorgungsleistungen** (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

**1.2 Versorgungsausgleich** (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

**1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge** (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2022 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.<sup>1</sup> Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

### 2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

**2.1 Unterhaltsleistungen** (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,<sup>2</sup> können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

**2.2 Kinderbetreuungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):<sup>3</sup> Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind  $\frac{1}{3}$  der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

<sup>1</sup> Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

<sup>2</sup> Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

<sup>3</sup> Siehe BMF-Schreiben vom 14.03.2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

**2.3 Berufsausbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

**2.4 Schulgeld** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

**2.5 Zuwendungen** zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten<sup>4</sup> können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind mindestens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **300 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht regelmäßig ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.<sup>5</sup>

**2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden in Höhe von **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an **unabhängige Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

**2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen** siehe Rückseite.

<sup>4</sup> Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

<sup>5</sup> Siehe § 50 EStDV.

## Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2022

| A. Beiträge zur Altersversorgung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Höchstmöglicher Abzug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. <b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>, berufsständische <b>Versorgungseinrichtungen</b>, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>2. Beiträge zu einer privaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leibrentenversicherung<sup>1</sup> (sog. <b>Basisrente-Alter</b>)</li> <li>Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung<sup>2</sup> (sog. <b>Basisrente-Erwerbsminderung</b>)</li> </ul>                                                                                     | <p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- <b>und</b> Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 25.639 € (Ehepartner 51.278 €)<sup>3</sup> in 2022 mit <b>94 %</b><sup>4</sup> anzusetzen; es ergeben sich somit maximale Abzugsbeträge von:</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">                 Alleinstehende: <b>24.101 €</b>      Ehepartner: <b>48.202 €</b> </div> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu <b>kürzen</b> um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.<sup>5</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>3. Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Zusätzlicher</b> Sonderausgaben-Höchstbetrag: <b>2.100 €</b> jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG).</p> <p>Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Höchstmöglicher Abzug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>1. Gesetzliche und private <b>Basis-krankenversicherung</b>,<sup>6</sup> <b>Pflegeversicherung</b> (sog. <b>Basisversorgung</b>)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>Unbegrenzt</b><sup>7</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) <b>unterschreiten</b>, ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>über die Basisabsicherung <b>hinausgehende</b> Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen, Anteil für Krankengeld)</li> <li>weitere <b>sonstige</b> Vorsorgeaufwendungen wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen</li> </ul> | <div style="text-align: center;"> <p><b>Begrenzt</b><sup>7</sup></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 45%;"> <p>wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p style="text-align: center;"><b>1.900 €</b><sup>7</sup></p> <p>Steuerfreie <b>Arbeitgeber</b>anteile bzw. -zuschüsse werden <b>nicht</b> berücksichtigt.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 45%;"> <p>wenn die Beiträge <b>allein</b> getragen werden (z. B. Selbständige):</p> <p style="text-align: center;"><b>2.800 €</b><sup>7</sup></p> </div> </div> <p>Bei <b>Ehepartnern</b> ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.</p> </div> |

- Begünstigt sind seit 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang Ia/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- Begünstigt sind Beiträge für eine seit 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).
- Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2022: 24,7 % × 103.800 € Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).
- Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich (siehe dazu § 10 Abs. 4 EStG).